

Schule und Bildung haben nicht neutral zu sein, im Gegenteil!

Gegen die Mär der "neutralen Schule"

Dr. Sascha Regier

sascha.regier@gew-nrw.de

10.6.2026

Ausgangslage:

SPIEGEL

Bundesländer melden mehr rechtsextreme Vorfälle an Schulen

Schmierereien, verbotene Kennzeichen, Gewalt: Meldungen über rechtsextreme, antisemitische und rassistische Vorfälle an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen haben in vielen Bundesländern zugenommen, stellenweise sogar deutlich.

23.04.2026

Ausgangslage:

Vorfälle mit einem rechtsextremen Hintergrund an Schulen und Hochschulen in NRW

2013 190

2014 194

2023 277

2024 452

Grafik: WDR aktuell • Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gegenwärtiges AfD-Framing:

Ideologie-Unterricht abschaffen!

**Schule muss
neutral
sein!**



Aktueller Fall:

taz 30.5.2026

Einer, der nervt

Der Lehrer Max Heckel spricht mit seinen Schüler*innen über die AfD und wird vom Schulamt abgemahnt. Er klagt dagegen und könnte einen Präzedenzfall schaffen in der Frage: Wie neutral sollen Lehrkräfte sein?

Aus Arneburg und Stendal
Anne Fromm (Text) und Harald Krieg (Fotos)



- Lehrer in Sachsen-Anhalt durch *Landesschulamt* abgemahnt: habe gegen "*Neutralitätspflicht*" verstoßen
 - AfD *Dienstaufsichtsbeschwerde* eingereicht
 - 6. Klässler*innen fragten nach Unterricht, ob er AfD gewählt hätte: Lehrer verneinte, zeigte u.a. Bericht über "Geheimtreffen Potsdam" (2023) ("Remigration")
 - Lehrer klagt gegen Abmahnung
- kein anderer Fall einer Abmahnung in Dt. bekannt

Problemfrage:

Haben Schule, Unterricht und Lehrkräfte
politisch neutral zu sein?

(und was bedeutet „*neutral*“ eigentlich (nicht)?)



Einstiegsfrage:

Haben Sie/habt Ihr bereits den Vorwurf erhalten, im Unterricht nicht neutral zu sein?



SCHON GEWUSST?

LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!



Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.

Oft fällt das Stichwort „Beutelsbacher Konsens“. Er darf nicht mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot des Staates verwechselt werden. Der Konsens formuliert drei zentrale didaktische Prinzipien politischer Bildung: das Überwältigungsverbot (Verbot der Indoktrination), das Kontroversitätsgebot sowie das Ziel, dass Schüler*innen zur politischen Teilhabe befähigt werden sollen. Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung ausdrücken, diese aber nicht als allgemeingültig darstellen. Kontroverse Themen müssen multiperspektivisch behandelt werden.



Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten. Lehrkräfte müssen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zeigen.



1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.1 durch Rundmail Bezirksregierungen NRWs 2024

- erinnern mit Blick auf Europawahl 2024 Juni an „*Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot*“ (§ 33 Abs. 2 BeamtenStG) u. „*Neutralitätsgebot*“ (§ 33 Abs.1) von Beamten/Tarifbeschäftigten
- führte bei Lehrkräften zu erheblichen Unsicherheiten bzgl. politischen Äußerungen im Unterricht/Schulkontext

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

BeamtStG
Beamtenstatusgesetz

2. Auflage 2023

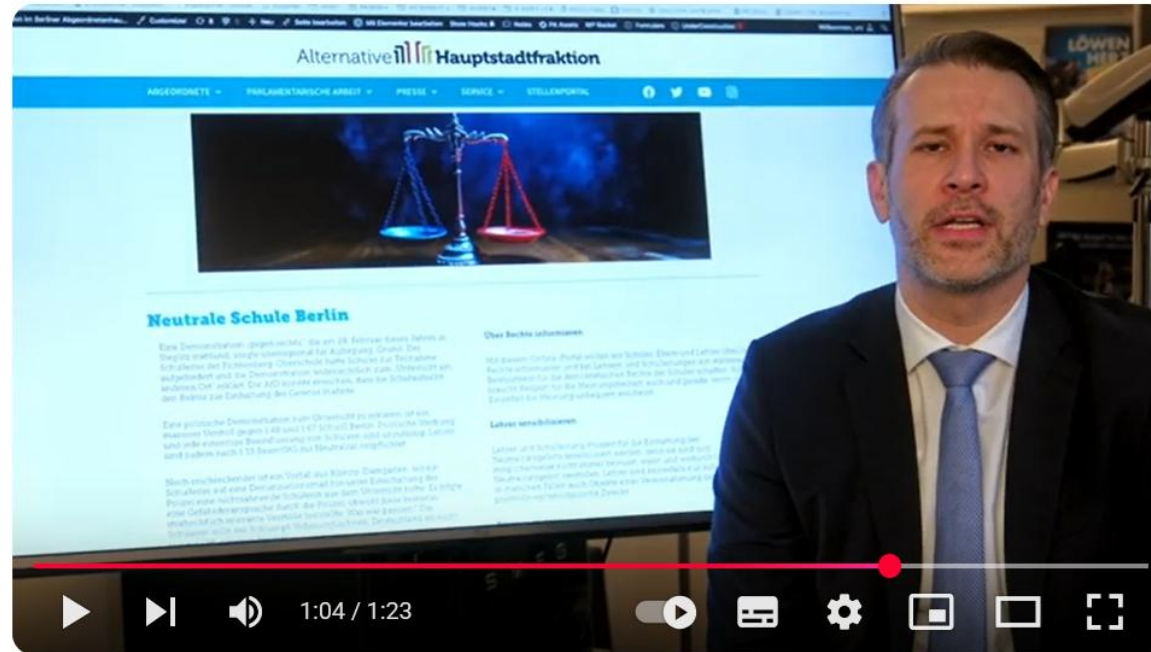
Stand: 05. Dezember 2023

1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.2 durch Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018



Suchen



Meldeportal online: NEUTRALE SCHULE



AfD Fraktion Abg...
35.100 Abonnenten

Abonnieren

173



Teilen



Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018:

- Initiative AfD-Fraktion in Hamburgischen Bürgerschaft, weitere AfD-Landtags-Fraktionen folgten
 - SuS, Eltern, Lehrkräfte dazu aufgerufen, Lehrer*innen zu melden
u. zu denunzieren, wenn sie sich kritisch gegenüber Aussagen,
Inhalten, Personen AfD äußern
 - AfD fordert „*politische Neutralität*“ von Lehrkräften
(Bezug zu *Beutelsbacher Konsens*)
- es erfolgten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer*innen



Falscher Bezug von Meldeportalen auf angebl. Neutralitätsgebot:

- AfD behauptet, „*Beutelsbacher Konsens*“ (BK) schreibe *politisches Neutralitätsgebot* vor
 - **aber:** BK weder (verfassungs-)rechtliche Geltung (wie **Grundgesetz** o. **Menschenrechte**) noch impliziert er „Neutralitätsgebot“
 - **Grundgesetz nennt kein Neutralitätsgebot!**
- Lediglich staatliche Institutionen (u.a. Amtsträger, Ministerien u. Behörden) verpflichtet, „*Chancengleichheit der Parteien*“ sicher zu stellen
 - Aber auch daraus lässt sich kein Neutralitätsgebot für die (politische) Bildung und den Unterricht ableiten

1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.3. Falsches Verständnis *Beutelsbacher Konsens*

Annahme, dieser schreibe Lehrer*innen „politische Neutralität“ vor

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe
Beutelsbacher Gespräche



WOCHEN
SCHAU
VERLAG

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(1) Überwältigungsverbot:

*„Es ist **nicht** erlaubt, den Schüler [...] im Sinne **erwünschter Meinungen** zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines **selbständigen Urteils**‘ zu **hindern**. Hier genau verläuft die Grenze zwischen Politischer Bildung und **Indoktrination**. Indoktrination ist aber unvereinbar mit der [...] Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“* [Hervorh. S.R.]

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(2) Kontroversitätsgebot:

*„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht **kontrovers** erscheinen. [...]*

*[W]enn **unterschiedliche Standpunkte** unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden,*

Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“ [Hervorh. S.R.]

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(3) Schülerorientierung:

*„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine **eigene Interessenlage** zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne **seiner Interessen** zu beeinflussen.“* [Hervorh. S.R.]

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

→ der Beutelsbacher Konsens beinhaltet gar keine „*Neutralitätspflicht*“!

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.2 Entstehung des BK

- 1976 Treffen damals einflussreichsten politischen Bildner [sic!] auf Einladung baden-württembergischen Landeszentrale für politische Bildung
- Auseinandersetzung spiegelte fachdidaktische Kontroverse zwischen *konservativen, affirmativen* („Staatsbürgerkunde“) **vs.** *links-liberalen, emanzipatorischen* Ansätzen
(Einfluss *Frankfurter Schule*) wider



2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.2 Entstehung des BK

„[K]ein Konsens war förmlich festgestellt, kein Beschluss gefasst, kein Thesenpapier oder ähnliches verabschiedet worden, man hatte ‚nur‘ über das Konsensproblem – und das durchaus auch kontrovers – diskutiert. In Beutelsbach gab es den Konsens nicht!“

(Klaus Ahlheim 2018)

→ BK eigentlich kein ausgehandelter Konsens, sondern **protokollarische Mitschrift** der Tagung

Verunsicherung von Lehrkräften:

Zusammenfassung/Ergänzung „*pol. Neutralität pol. Bildung*“

1. **Bezirksregierungen** „erinnern“ an angebl. pol. Neutralität im Schulkontext (vor Wahlen)
2. **Meldeportale** AfD etc.
3. In Institution Schule Annahme pol. Neutralität durch ***Beutelsbacher Konsens***
4. polit. Neutralität auch von **staatlicher Seite** bzgl. **Vergabe Fördermitteln** an außerschulische Bildungsakteure gefordert (Bundes- und Landesministerien fordern im Rahmen ihrer Förderprogramme, etwa für Demokratieförderung u. Extremismusprävention, „politische Neutralität“ der Förderempfänger); parlament. Anfrage „pol. Neutr.“ NGOs

Folge:

- Klima der Angst u. Verunsicherung
 - vor allem bei politischen Bildner*innen am Anfang der Ausbildung o. mit befristeten Verträge
 - Einfluss auf Schulunterricht, da sich z.B. junge Lehrer*innen nicht (mehr) trauen, Rassismuskritik o. kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu thematisieren
- führt zu Institutionenkunde, politischer Unterricht wird unpolitisch
(keine kontroversen Themen)!

3. aber: Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!:

„Schule ist nicht neutral, sondern der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet!“

„Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.“

„Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!“

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), 2024)

**Demokratie braucht
politische Bildung,
keine Neutralität!**

DEUTSCHE
VEREINIGUNG FÜR
POLITISCHE BILDUNG E.V.
Bundesverband
www.dvpb.de

Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!:

*„Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte unserer Gesellschaft einzusetzen. Ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot lässt sich weder aus dem Bildungsauftrag der **Landesverfassungen**, noch den **Schulgesetzen** oder dem **Beamtenrecht** begründen.“*

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), 2024;
Hervorh. S.R.)

**Demokratie braucht
politische Bildung,
keine Neutralität!**



Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

4. Rechtliche Vorgaben:

4.1 Beamtenrecht

*„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des **Grundgesetzes** bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“*

(§ 33 Beamtenstatusgesetz; Hervorh. S.R)

→ Aus **beamtenrechtlichen Vorgaben** kann keine Verpflichtung zur politischen Neutralität abgeleitet werden

Beamt

Beamtenrecht

BundesbeamtenG
BeamtenstatusG
BundesdisziplinarG
BundesbesoldungsG
BeamtenversorgungsG
BundeslaufbahnVO
BundesbeihilfeVO

38. Auflage
2025

Beck-Texte im dtv

„Freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO):

Nach **Bundesverfassungsgericht** „zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“ (Verbot SRP 1952):

freiheitliche demokratische Grundordnung

Menschenwürde

Wahrung
personalen
Individualität,
Identität und
Integrität

elementare
Rechtsgleichheit

Demokratie

gleich-
berechtigte
Teilnahme aller
Bürger*innen
an politischer
Willensbildung

Rückbindung
der Ausübung
der Staats-
gewalt an das
Volk

Rechtsstaat

Rechtsbindung
der öffentlichen
Gewalt

Kontrolle
der Rechts-
bindung durch
unabhängige
Gerichte

Staatliches
Gewaltmonopol

Sarah Schulz

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Ergebnis und Folgen eines
historisch-politischen Prozesses

VELBRÜCK
WISSENSCHAFT

4. Rechtliche Vorgaben:

4.2 Schulgesetz

*„Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz. Sie respektiert **im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** unterschiedliche Auffassungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen Bekundungen abgeben, **welche die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen Schulfrieden gefährden** oder stören. **Unzulässig** ist ein Verhalten, das den Eindruck hervorruft, dass Lehrerinnen und Lehrer **gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** auftreten.“*

(§ 2 SchulG NRW; im Kern in anderen Bundesländern gleich; Hervorh. S.R.)



4.3 „Gewährbieteklausel“

in das **Beamtenverhältnis** darf nur berufen werden, wer u. a. *„die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“*

(§ 7 Beamtenstatusgesetz)

Neuer Runderlass Schulministerium 5/2025:

*„Zur politischen Bildungsarbeit gehört es auch, gezielt **extremistische Tendenzen und Positionen herauszuarbeiten**. Verletzen einzelne Positionen oder Aussagen die **Werte des Grundgesetzes**, haben Lehrkräfte die Aufgabe, diesen verfassungswidrigen und **menschenfeindlichen Aussagen** – egal von wem in welchem Zusammenhang sie geäußert wurden – **klar entgegenzutreten** und diese **kritisch einzuordnen**.“*

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

5. Fallbeispiele:

Politisches Engagement

Aylin ist verbeamtete Lehrerin an einer Gesamtschule.

Sie ist in eine demokratische Partei eingetreten.

Darf Aylin Mitglied in einer demokratischen Partei sein?



**MYTHOS
NEUTRALITÄT**

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

JA. Lehrkräfte geben ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht ab, wenn sie in den öffentlichen Dienst eintreten. (Art. 21 Abs. 1; Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz – GG)

aber:

Mitgliedschaft immer **Dienstvergehen**, wenn **Partei verfassungsfeindlich**
(Urteil: Bundesverfassungsgericht)

Am Samstag findet eine große Demonstration eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses unter dem Motto „Nie wieder ist jetzt – Gemeinsam für Demokratie und Menschenrechte“ statt. Lehrer Jan möchte hingehen.

Darf Jan an der Versammlung teilnehmen?

JA. Als Bürger*innen haben Lehrkräfte Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

aber:

Dienstrechtliche Probleme, wenn Ziel Versammlungen Abschaffung der fdGO, Demokratie, Staates ist oder menschenverachtende, rassistische Inhalte propagiert

Darf Jan für die Versammlung werben?

Grundsätzlich JA. Lehrkräfte und die Schulleitung dürfen Schüler*innen über Versammlung informieren und auch zur Teilnahme einladen.

Sie müssen dabei Unparteilichkeit, Mäßigung und Zurückhaltung sowie die Neutralität des Landes und den Schulfrieden wahren.

aber:

Schüler*innen müssen frei entscheiden können, ob sie teilnehmen.

Darf die Schule Versammlungen organisieren?

Grundsätzlich JA. Von der Schule organisierte Versammlungen sind „Unterricht in anderer Form“.

Die Organisation ist zulässig, wenn Teilnahme und Zweck Versammlung Bildungs- u. Erziehungszielen entsprechen. Versammlungen mit Bezug zur fdGO (Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat) können als Schulveranstaltung stattfinden.

aber:

Die Teilnahme muss aber freiwillig sein.

Äußerungen im Unterricht

Lehrerin Lisa sagt im Unterricht: „Ich engagiere mich privat gegen Rechtsradikalismus, weil ich persönlich glaube, dass die Demokratie geschützt werden muss – auch gegen demokratisch gewählte, aber autoritäre Parteien.“

Ist Lisas Aussage ein Dienstvergehen?

NEIN. Lisa positioniert sich politisch im Unterricht, wo schärfere Maßstäbe gelten als im Privaten.

Sie äußert sich aber rein sachlich zum Schutz der Demokratie. Sie kann sich auf den Bildungsauftrag und die Verfassungstreuepflicht stützen.

*Auf eine Rückfrage sagt Lisa später: „Wenn Sie Demokrat*in sind, müssen Sie die rechtsradikale Partei X verbieten und deren Anhänger ausgrenzen.“*

Ist diese Aussage von Lisa problematisch?

Möglicherweise JA. Lisa lehnt Partei X ab, ohne sich mit ihren Positionen auseinanderzusetzen. Zudem stellt Lisa eine bestimmte Reaktion (Verbot und Ausgrenzung) als einzig demokratische Position dar und kennzeichnet sie nicht als persönliche Meinung. Damit verengt sie den Raum legitimer Positionen über ein kontroverses Thema und erschwert damit die Urteilsbildung der Schüler*innen.

In der Pause hört Lehrer Karl den Schüler Lukas sagen: „Wir müssen alle Ausländer und Muslime rausschmeißen, dann hätten wir wieder genug Geld und Wohnungen für uns Deutsche – so wie früher unter Hitler, da war wenigstens Ordnung.“

Muss Karl auf solche Aussagen von Schüler*innen reagieren?

JA. Bei menschenverachtenden, rassistischen oder NS-relativierenden Aussagen ist Einschreiten Dienstpflicht. Die Aussage missachtet die elementare Rechtsgleichheit im Sinne der fdGO. Zudem billigt Lukas mit der Aussage die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft (vgl. § 130 Abs. 4 StGB).

Symbole im Unterricht

An der Jacke von Lehrerin Isabel steckt stets ein Button mit der Aufschrift „Für Menschenrechte – gegen jeden Faschismus“.

Darf Isabel den Button in der Schule tragen?

JA. Der ist im Hinblick auf das Bekenntnis zu Menschenrechten (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) sowie der Grundkonzeption des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum Faschismus ein mustergültiges Bekenntnis zur fdGO.

Auch Sticker wie „*Kein Mensch ist illegal*“ oder „*Stoppt Rassismus*“ wurden von Schulaufsichtsbehörden geprüft, aber nicht beanstandet.

aber:

Hätte sich Isabel mit einem Symbol im Unterricht

- **parteipolitisch** („*Wählt Partei X!*“ oder „*Niemals Partei Y!*“) oder
- zu einem gesellschaftlich **umstrittenen Thema** („*Kein Bock auf Wehrpflicht*“) positioniert, wäre das problematisch.

aber:

Außerhalb der Schule dürfen Lehrkräfte aber auch diese politischen Statements tragen.

Untätigkeit der Schulleitung

*Ben meldet der Schulleitung wiederholt, dass auf dem Schulhof und in den Toiletten Hakenkreuze geschmiert werden und einige Schüler*innen wiederholt den Hitlergruß zeigen.*

Die Schulleitung reagiert nicht, weil sie um den Ruf der Schule fürchtet. Sie weist Ben an, nichts weiter zu unternehmen.

Handelt die Schulleitung hier richtig?

NEIN. Hakenkreuze und Hitlergruß sind verfassungswidrige Symbole und deren Verwendung ist strafbar (§ 86a StGB). Dagegen muss die Schulleitung vorgehen, auch wenn die Schüler*innen noch nicht strafmündig sind.

Was sollte Ben tun?

Ben hat die Pflicht, seine rechtlichen Bedenken gegen die dienstliche Anordnung im Wege der Remonstration gegenüber der Schulleitung zu äußern (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Ist diese nicht einsichtig, muss er sich an die Schulaufsicht wenden.

 Schule zeigt
HALTUNG

**MYTHOS
NEUTRALITÄT**
Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag

Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

6. Besuche von Politiker*innen an Schulen:

„[Bei] Veranstaltungen [...] muss stets das in der Gesellschaft relevante Meinungsspektrum [nach Wahlerfolg] parteipolitisch abgebildet werden.“

„Es besteht kein Anspruch jeder politischen Gruppierung auf Einladung.“

*„Vertreterinnen und Vertreter einer danach relevanten **Partei** müssen abweichend von den zuvor genannten Grundsätzen dann **nicht eingeladen** werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ihr Auftreten den **Schulfrieden** konkret **gefährdet**.“*

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

Besuche von Politiker*innen an Schulen:

*„Bestehen z.B. aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft bereits **innerschulische Konflikte**, die sich etwa aufgrund politischer, religiöser oder weltanschaulicher, insbesondere gegen die Menschenwürde oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Äußerungen der Vertretung einer **Partei weiter verschärfen** [...] **würden**, [...] [kann] die Veranstaltung **ohne Einladung** an die den **Schulfrieden gefährdende Parteivertretung** unter Beteiligung des sonstigen gesellschaftlich relevanten Meinungsspektrums durchgeführt werden [...].“*

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

„Die Schulen sind zudem darauf hinzuweisen, dass **extremistischen und menschenverachtenden** Positionen oder Äußerungen **stets zu widersprechen ist**, egal, von wem und in welchem Zusammenhang sie geäußert werden.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025; Hervorh. S.R.)

Resümee: Lehrkräfte dürfen nicht neutral sein!

Die Verfassungstreuepflicht **verpflichtet Lehrkräfte** dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG). Demnach müssen sich Beamt*innen eindeutig von verfassungswidrigen Positionen distanzieren und diese zurückweisen.

→ **aus Bildungsauftrag und Schul-/Landesgesetzen, Beamtenrecht ableitbar!**

→ **Gebot der Intervention, wenn diskriminierende Aussagen/Handlungen erfolgen!**

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!

Kontakt:

sascha.regier@gew-nrw.de

Infos zum Thema:

Juristische und menschenrechtliche Einordnung:

GEW (2026): Mythos Neutralität. Demokratie stärken und Haltung zeigen im Schulalltag. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte.

<https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=162223&token=4472de4eeedee014ac7b70d702157d83a79d8012&sdownload=&n=MythosNeutralitaet-SHZ-web.pdf.pdf> *(Mit Fallbeispielen!)*

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht, Friedrich-Ebert-Stiftung:

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/454495> *(Mit Fallbeispielen!)*

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Beutelsbacher Konsens und „Neutralitätsgebot“ –

Wie politisch darf Schule sein? (2025): [https://www.politische-bildung-](https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/document/Handout%20Beutelsbacher%20Konsens%20und%20Neutralit%C3%A4t.pdf)

[brandenburg.de/system/files/document/Handout%20Beutelsbacher%20Konsens%20und%20Neutralit%C3%A4t.pdf](https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/document/Handout%20Beutelsbacher%20Konsens%20und%20Neutralit%C3%A4t.pdf) *(Mit Fallbeispielen!)*

Hufen, Friedhelm (2021): Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? Thesen zu einem aktuellen Problem: https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/FORUM_2021/Hufen_FORUM_1-2021.pdf

Friedrich Ebert Stiftung: Hintergrundpapier von Prof. Dr. Joachim Wieland (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht: <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/>

Stellungnahme Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB), GEW; DGB und Bundes Eltern Rat (2024): Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!: <https://dvpb.de/nicht-neutral/>

Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse von Henrik Cremer (2019): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

Zum Beutelsbacher Konsens:

Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik: Beutelsbacher Konsens:

<https://degede.de/abc/beutelsbacher-konsens/>

Frech, Siegfried/ Richter, Dagmar (Hg.) (2017): Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen, Frankfurt a.M.

Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hg.) (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung, Bonn.

https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/1793_Beutelsbacher_Konsens_ba.pdf

Videos:

Teachers for Future: Diensteid verpflichtet! Aufstehen für die Demokratie (2024):

<https://teachersforfuture.org/2024/02/23/film-diensteid-verpflichtet-aufstehen-fuer-die-demokratie/>

Reinhardt, Sibylle (2020): Politische Bildung und das vermeintliche Neutralitätsgebot:

<https://www.youtube.com/watch?v=TkO6SteGtSc>

Podcasts:

Nachgefragt. Der MSB Podcast: Mythos Demokratieneutralität. Was darf ich als Lehrkraft in der Schule?: (2024):

<https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-mythos-demokratieneutralitaet-was-darf-ich-als-lehrkraft-der-schule>

Schule divers. Vielfalt leben, Bildung gestalten: Beutelsbacher Konsens: Der Mythos der Neutralität (2025):

<https://care.podigee.io/12-neue-episode>

Deutschlandfunk: AfD im Klassenzimmer. Wie neutral muss Schule sein? (2024):

<https://www.ardaudiothek.de/episode/urn:ard:episode:37c103066a2c9c8a/>